

*Satzung
der Stadt Kulmbach
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts*

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32 – 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 30 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, in deren Zahl die weiteren Bürgermeister eingeschlossen sind.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss (Verwaltungsausschuss), der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Grundstücksausschuss (Bauausschuss), der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Stadtentwicklung (Stadtentwicklungsausschuss) der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren (Familien- und Sozialausschuss)
der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Ausschuss für Wirtschaftsfragen (Wirtschaftsausschuss)
der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss
der sich zusammensetzt aus einem vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied als Vorsitzendem und 2 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ (Werkausschuss),
der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Tourismus- und Veranstaltungsservice“ (Betriebsausschuss „TuV“)
der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - i) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Kultur – Bildung – Ausbildung – Qualifizierung“ (Betriebsausschuss Schule und Kultur)
der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - j) den Ferienausschuss,
der von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gemäß Buchstabe a) gebildet wird.
- (2) Die Ausschüsse unter Abs. 1 Buchst. g), h) und i) haben vorberatende und beschließende, die übrigen Ausschüsse des Absatzes 1 nur vorberatende Befugnisse. Der Ausschuss unter Abs. 1 Buchstabe j) hat in der Ferienzeit vorberatende und beschließende Befugnisse. Als Ferienzeit gelten die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils festgelegten Sommerferien.
- (3) Das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder die Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Kulmbach festgelegt ist.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den weiteren Bürgermeistern und den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Zuständigkeiten des Ältestenrats sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratung und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 229 €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 116 € für bis zu fünf Fraktionsmitglieder. Darüber hinaus werden den Fraktionsvorsitzenden je weitere angefangene fünf Fraktionsmitglieder jeweils 116 € zuerkannt. Außerdem wird jedem Stadtratsmitglied für die Teilnahme an den Vollsitzungen des Stadtrats, an den Fraktionssitzungen (höchstens eine je Vollsitzung) sowie an den Sitzungen der nach § 2 gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld von je 43 € gewährt.

Für die notwendige Teilnahme an aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Halbtags wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalls. Eine Ersatzleistung nach Satz 6 wird nur auf Antrag gewährt.

- (3) Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 43 €, für die Teilnahme an den Vollsitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld von 43 €.

- (4) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Prozentsatz und Zeitpunkt auch für die nach den Absätzen 2 und 3 festgelegten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Ortssprecher, auf volle Euro aufgerundet.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Ortssprecher erhalten für auswärtige Tätigkeit eine reisekostenrechtliche Abfindung nach der jeweiligen Reisekostenstufe des Oberbürgermeisters.

§ 5 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Oberbürgermeisters bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Das Nähere über ihr Beamtenverhältnis bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kulmbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2002 außer Kraft.